

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Buchungssatz aus Haufe Finance Office Premium

Michele Schwirkslies

Wo die Probleme sind:

- Das richtige Konto
- Sachspenden
- Entnahmewert
- Höhe der Umsatzsteuer

1 So kontieren Sie richtig!

Praxis-Wegweiser: Das richtige Konto				
Kontobezeichnung	SKR03	SKR 04	Eigener Kontenplan	Bilanz/GuV
Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchgewinn)	2315	4855		Sonstige betriebliche Erträge
Zuwendungen, Spenden	1840	2250		Zuwendungen, Spenden

So kontieren Sie richtig!

Unternehmer können Gegenstände aus ihrem Betriebsvermögen spenden, z. B. Computer, die nicht mehr verwendet werden. Um diesen Gegenstand spenden zu können, müssen diese aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Die Entnahme kann mit dem Teilwert oder dem Buchwert zuzüglich Umsatzsteuer vorgenommen werden. Den Buchwertabgang erfasst der Unternehmer auf dem Konto "Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchgewinn)" 2315/4855 (SKR 03/04).

Buchungssatz:

Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchgewinn)
an Wirtschaftsgut

Spende schlug die Umsatzsteuer zu buche. Dies führte dazu, dass Waren (zum Beispiel Saisonkleidung, die nicht mehr verkauft werden konnte) vernichtet wurde, statt sie an hilfsbedürftige Menschen und Organisationen zu spenden.

Diese Situation nahm das Bundesfinanzministerium zum Anlass, ein neues BMF-Schreiben zu erlassen, in dem genau diese Schwachstellen in Angriff genommen wurden.

28700

3.1 Unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1 b UStG

In der Regel liegt bei der Spende von noch brauchbaren Waren durch einen Unternehmer eine unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b UStG vor. Damit wird die Spende einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt der Umsatzsteuer. Eine Umsatzversteuerung erfolgt jedoch nur, wenn der spendende Gegenstand/die gespendete Ware zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt des Warenbezugs berechtigt hat. Durch dieses System soll der unbesteuerte Letztverbrauch der Ware verhindert werden.

Die Bemessung der unentgeltlichen Wertabgabe richtet sich nach dem Einkaufspreis zzgl. etwaiger Nebenkosten oder ggf. dem Selbstkostenpreis. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Realisierung dieses Umsatzes.

Ist kein Einkaufspreis ermittelbar, ermittelt sich die Bemessungsgrundlage nach dem fiktiven Einkaufspreis (= i. d. R. die Wiederbeschaffungskosten) zum Zeitpunkt der Spende.

Anstelle von Geld können auch Sachen gespendet werden (= Sachzuwendungen). Sachspenden dürfen allerdings nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird, in der genaue Angaben darüber enthalten sind, welcher Gegenstand zugewendet worden ist, z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.

Es können auch Gegenstände aus dem Betriebsvermögen gespendet werden. Um diesen Gegenstand spenden zu können, muss der Unternehmer ihn aus dem Betriebsvermögen entnehmen. Als Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert (= tatsächlicher Wert) anzusetzen.

Aber! Statt des Teilwerts kann (wahlweise) auch der Buchwert angesetzt werden, wenn der Unternehmer das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke spendet.

Praxis-Beispiel

Praxis-Beispiel: Umsatzsteuerbemessungsgrundlage eines abgeschriebenen Computers

Sie spenden Ihren Computer, der bis auf einen Erinnerungswert von 1 EUR abgeschrieben ist, an eine begünstigte Einrichtung. Der gebrauchte und abgeschriebene Computer hat noch einen Wert von 100 EUR, da der Computer noch nicht wertlos ist. Da Sie den Computer unmittelbar nach der Entnahme spenden, setzen Sie den Buchwert von 1 EUR als Entnahmewert an. Die Umsatzsteuer der Sachentnahme beträgt allerdings ($100 \text{ EUR} \times 19 \% =$) 19 EUR.

Die Spende ist dann mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer) anzusetzen. D. h., dass im Beispielsfall die Spendenbescheinigung auf einen Betrag von maximal ($1 \text{ EUR} + 19 \text{ EUR} =$) 20 EUR ausgestellt...